

Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Gohfeld von 1910 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ.....	3
§ 2 ZWECK.....	3
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.....	4
§ 6 RECHTSMITTEL.....	4
§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT.....	4
§ 8 BEITRÄGE.....	4
§ 9 VEREINSORGANE.....	5
§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND.....	6
§ 12 DER ERWEITERTE VORSTAND.....	7
§ 13 DER SPORTAUSSCHUSS.....	7
§ 14 DER ÄLTESTENRAT.....	8
§ 15 DER FESTAUSSCHUSS.....	8
§ 16 ABTEILUNGEN.....	8
§ 17 VERGÜTUNG DER ORGANMITARBEITER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT.....	8
§ 18 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE.....	9
§ 19 WAHLEN.....	9
§ 20 KASSENPRÜFUNG.....	9
§ 21 VERSICHERUNGSSCHUTZ.....	9
§ 22 HAFTUNG DES VEREINS.....	9
§ 23 DATENSCHUTZ IM VEREIN.....	10
§ 24 ORDNUNGEN.....	10
§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	10
§ 26 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG.....	11

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Gohfeld von 1910 e.V. hat seinen Sitz in Löhne-Gohfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nr. 254 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheit und Erziehung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
2. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Bei Punkt 5.2, 5.3 und 5.4 ist eine vorherige Anhörung notwendig.

Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), sowie gegen einen Ausschluss (§ 5.2, 5.3 und 5.4), ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
4. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Rechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
5. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
6. Für Jugendversammlungen und deren Wahlen gilt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der gewählte Jugendvertreter ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge.
3. Daneben kann der erweiterte Vorstand einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag festsetzen.
4. Kursgebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in besonders gelagerten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festlegt.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§10)
2. der geschäftsführende Vorstand (§11)
3. der erweiterte Vorstand (§12)
4. die Jugendversammlung (Jugendordnung)
5. der Sportausschuss (§13)
6. der Ältestenrat (§14)
7. der Festausschuss (§15)

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet im 1. Halbjahr jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch einfachen Brief, Veröffentlichung im Vereinsschaukasten oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) der Tagesordnung
- Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Nachrufe und Ehrungen
- Verschiedenes

1. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist ausdrücklich förmlich festzustellen.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen wenn dies von mindestens 25% der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet den Verein und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportausschussvorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die Stellvertreter können den Verein nur gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig, die Reihenfolge wird in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser tritt mindestens 6 mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt durch den erweiterten Vorstand eine stellvertretende Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes nach den Sitzungen durch Übersendung einer Kopie des Sitzungsprotokolls informiert.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen mindestens 14 Tage vor den Sitzungen eingeladen werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer berufen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem Schriftwart,
 3. dem Archivar,
 4. dem Pressewart,
 5. dem Sozialwart,
 6. der Alters-Turn- und Sportwartin,
 7. dem Alters-Turn- und Sportwart,
 8. dem Jugendvertreter,
 9. den Leitern der Abteilungen,
 10. dem Sprecher des Festausschusses.
2. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen und haben dann Stimmrecht (siehe Ehrenordnung).
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Ziffer 2 bis 7 werden von der Mitgliederversammlung gewählt, zu Ziffer 8 bis 10 durch die entsprechenden Abteilungen bzw. Gruppierungen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der Vorsitzende (§ 11.1) beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Dieser tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wird wie bei § 11.3 verfahren. Bei Abstimmungen gilt das in § 11, Absatz 3, festgeschriebene Verfahren.
5. Der erweiterte Vorstand kann Beisitzer berufen; sie haben kein Stimmrecht.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Sportausschussvorsitzenden,
- den Leitern der Abteilungen,
- dem Jugendvertreter,
- den Alters-Turn- und Sportwarten,
- dem Pressewart (zugleich Schriftführer dieses Ausschusses),
- dem Kassenwart

Der Sportausschussvorsitzende übernimmt durch seine Wahl in den geschäftsführenden Vorstand die Leitung dieses Ausschusses. Er beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Ausschussvorsitzende gibt Beschlüsse und Anregungen an den geschäftsführenden Vorstand weiter. Die Aufgaben des Sportausschusses und seiner Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Der Ältestenrat

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus folgenden 7 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter,
- dem Sportausschussvorsitzenden,
- den Alters-Turn- und Sportwarten,
- drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Sitzungen erfolgen bei Bedarf. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Entscheidungen müssen von der Mehrheit der Ausschussmitglieder herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15 Der Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus dem Sprecher und höchstens 10 weiteren Mitgliedern.

Der Sprecher wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
2. Eine Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Sportbetrieb weitgehend eigenständig und können unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen und mit den Fachverbänden führen.
5. Die wirtschaftliche Verwaltung ist bedingt selbständig. Sämtliche Anlagen und Ausstattungen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins.

§ 17 Vergütung der Organmitarbeiter, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein, gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb des Geschäftsjahres in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Aufwände müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstände, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie des Ältestenrates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus.

§ 21 Versicherungsschutz

Der TuS Gohfeld schließt für seine Mitglieder die von den Verbänden vorgesehenen Versicherungen ab. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Übungsleiterordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung.

Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löhne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Gohfeld verwendet werden darf.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. Mai 2012 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Löhne, den
